OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607576/21/SE

Datum:
Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Mai 2025, GZ: BHVB/925170025349/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Mai 2025, GZ: BHVB/925170025349/25, aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Mai 2025, GZ: BHVB/9251700285349/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung der §§ 99 Abs. 1 lit. a iVm 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.900 Euro und eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundliche vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Begründend brachte der Beschwerdeführer vor, dass ein Nachtrunk stattgefunden hätte und dieser nicht berücksichtigt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 24. Juni 2025, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte unter Beiziehung einer Amtsärztin am 30. September 2025 eine mündliche Verhandlung durch. Es nahmen alle Parteien teil und es wurden Zeugen befragt.

I.5. Die beigezogene Amtsärztin erstellte die Gutachten vom 5. Oktober 2025 und 3. Februar 2026 betreffend Alkoholrückrechnung vom Messzeitpunkt auf den Tatzeitpunkt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Befragung von Zeugen sowie die Einholung von medizinischen Gutachten.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 18. März 2025, 17:00 Uhr, in Vöcklabruck, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von 0,63 ‰ .

Er konsumierte um ca. 14:00 Uhr einen halben Liter Bockbier mit einem Alkoholgehalt von 7,1 Vol.-%.

Um 17:00 Uhr holte er seinen Sohn von der Schule [...] in Vöcklabruck ab, fuhr weiter nach D__) um vorbestellte Pizzen abzuholen und dann zu seiner Wohnung. Dort führte er ein kurzes Gespräch mit dem Halbbruder seines Sohnes. Zu Hause verzehrte er ca. 1/3 einer Pizza.

Ab ca. 17:40 Uhr bis zum Eintreffen der Polizei um etwa 18:45 Uhr konsumierte der Beschwerdeführer insgesamt drei Gin Tonic mit 8 cl Gin. Um 18:53 Uhr erfolgte die Alkomatmessung.

II.3. Beweiswürdigung

Die eingeholten medizinischen Gutachten sind widerspruchsfrei und schlüssig. Da es beim Beschwerdeführer weder Hinweise auf erhöhte noch geringe Alkoholresorption sowie -elimination gab, ging das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beim Ausmaß der Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt vom wahrscheinlichsten Wert aus. Die errechneten Werte lagen zwischen 0,58 ‰ und 0,7 ‰ .

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand

Der Beschwerdeführer lenkte am 18. März 2025, 17:00 Uhr, sein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von 0,63 ‰. Dieser liegt unterhalb des in § 5 Abs. 1 StVO 1960 festgelegten Wertes von 0,8 ‰, weshalb der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist.

Der Beschwerde war somit stattzugeben und das angefochten Straferkenntnis aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer